Gerard Batliner

Betrachten wir nun Art. 11 EMRK. Absatz 1 ist in bezug auf die Rechtsträger absolut («Alle Menschen») formuliert. Ausnahmen, Beschränkungen, sind nur in den im Absatz 2 umschriebenen Fällen zulässig. Kommission und Gerichtshof haben zu diesen Schrankenvorbehalten (z. B. von Art. 8–11 EMRK) eine feste Auslegungstechnik entwickelt:

Die Einschränkung muss, wie übrigens auch nach der liechtensteinischen Verfassung, erstens gesetzlich vorgeschrieben sein. Es kann sich um geschriebenens oder ungeschriebenes (z. B. in Grossbritannien) Recht handeln. Vom Gesetz oder der Norm wird verlangt, dass sie für den Bürger genügend zugänglich ist.

Der Bürger muss im gegebenen Fall über genügend Angaben in bezug auf die anwendbare Norm verfügen. Wir erinnern uns in diesem Zusammenhang an die bedeutsame Entscheidung des Staatsgerichtshofes, wonach schweizerische Bundesgesetze aufgrund der Vereinbarung über die Handhabung der Fremdenpolizei und aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein erst Wirksamkeit erlangen mit der liechtensteinischen Kundmachung im vollen Wortlaut. Die Norm im Sinne der EMRK muss nicht nur zugänglich sein, sondern auch einen solchen Bestimmtheitsgrad aufweisen, der es dem Bürger erlaubt, sein Verhalten danach auszurichten. Man nennt diese beiden Anforderungen an das Gesetz «Akzessibilität» und «Previsibilität».

Die gesetzlichen Einschränkungen müssen zweitens einen der im Konventionstext, also in Abs. 2, abschliessend¹¹⁷ umschriebenen *Zwecke* verfolgen, also «im Interesse der nationalen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung... notwendig» sein.

Die Einschränkung muss drittens *«notwendig in einer demokratischen Gesellschaft»* sein. Die angewandten Mittel müssen im konkreten Fall verhältnismässig sein im Hinblick auf die gesetzlich zulässigen Zwecke. Für den Notwendigkeitstest wird – bei durchaus gegebener nationaler Ermessensmarge – ein dringendes soziales Bedürfnis (ein *«pressing social need»*,

¹¹⁴ Urteile Sunday Times, GH 30, 30 f. (§§ 47, 49); Silver, GH 61, 33 (§ 87); Barthold, GH 90, 21 (§ 45).

¹¹⁵ Vgl. oben S. 124 f.

Urteile Sunday Times, GH 30, 31 (§ 49); Silver, GH 61, 33 (§ 88); Malone, GH 82, 32 (§ 67); Barthold, GH 90, 22 (§ 47).
Frowein/Peukert, 191 Ziff. 11.